

Aktenzeichen:

2 RU 103/56

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 8. Juni 1959

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am
13. März 1959 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 6. März 1956
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin war Lizenzträger und Geschäftsführer eines Zeitungsverlags. Er wurde am 9. Dezember 1948 auf einer Fahrt von Hannover nach Hamburg bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt und ist an den Folgen dieses Unfalls am 24. Dezember 1948 gestorben.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil (vgl. § 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) hat der Ehemann der Klägerin im Jahre vor dem Unfall ein Arbeitsentgelt von 20.304,-- DM bezogen.

Die Beklagte, die bereits mit Schreiben vom 17. Februar 1949 die vorläufige Fürsorge übernommen hatte, stellte durch Bescheid vom 28. Dezember 1950 Hinterbliebenenrente und Sterbegeld fest. Der Berechnung der Leistungen legte sie einen Jahresarbeitsverdienst (JAV.) von 7.200,-- DM zugrunde. Zur Begründung verwies sie darauf, daß dies nach der z. Zt. des Unfalls geltenden Sozialversicherungsanordnung Nr. 17 (SVA 17) vom 6. August 1947 (Arb.Bl. für die britische Zone, 1947, Heft 9 S. 305) der zulässige Höchstbetrag sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Beklagten Berufung eingelegt und beantragt, der Berechnung der Leistungen als JAV. den Höchstbetrag nach der Satzung der Beklagten von 15.000,-- DM zugrunde zu legen. Zur Begründung hat sie sich darauf berufen, daß die SVA 17 durch § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (UVVG - WiGBI. Nr. 30 S. 251) aufgehoben worden sei; infolgedessen gelte jetzt wieder das ursprüngliche Recht. Gegenüber den Ausführungen der Beklagten, das z.Zt. des Versicherungsfalles geltende Recht bleibe auch für die Zukunft maßgebend,



wenn es nicht ausdrücklich rückwirkend außer Kraft gesetzt worden sei, hat die Klägerin den Standpunkt vertreten, die SVA 17 sei lediglich eine an die Dienststellen der Besatzungsmacht und an die Versicherungsträger gerichtete Verwaltungsanordnung und keine Rechtsnorm, die § 563 der Reichsversicherungsordnung (RVO) außer Kraft gesetzt habe; die SVA 17 habe lediglich vorübergehend durch Einführung einer Höchstgrenze die Versicherungsträger gehindert, höhere Renten auszuzahlen. Durch Urteil vom 14. November 1951 hat das Oberversicherungsamt (OVA.) Hamburg die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das OVA. ausgeführt: Die SVA 17 sei eine Rechtsverordnung und nicht lediglich eine Verwaltungsanordnung. Für die Berechnung des JAV. sei das im Zeitpunkt des Unfalls geltende Recht maßgebend. Die SVA 17 sei zwar durch § 8 Abs. 1 Nr. 4 UVVG aufgehoben, aber nach § 15 UVVG erst mit Wirkung vom 1. Juni 1949. Das UVVG habe sich keine rückwirkende Kraft beigelegt. Eine solche Rückwirkung sei zwar möglich, aber eine Absicht des Gesetzgebers, einem späteren Gesetz rückwirkende Kraft beizulegen, sei nicht zu vermuten, sondern müsse sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des Gesetzes ergeben. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) liege nicht vor.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingelegt. Diese ist nach Inkrafttreten des SGG auf das Landessozialgericht (LSG.) Hamburg übergegangen (§ 215 Abs. 8 SGG). Dieses hat durch Urteil vom 6. März 1956 das Urteil des OVA. Hamburg vom 14. November 1951 aufgehoben und den Bescheid der Beklagten vom 28. Dezember 1950 dahin geändert, daß der Rentenberechnung vom 1. Juni 1949 an ein JAV. von 15.000.-- DM zugrunde zu legen ist.



Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 20. April 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und in Wiederherstellung des Urteils des OVA. Hamburg sowie des Bescheids der Beklagten vom 28. Dezember 1950 die Klage abzuweisen, hilfsweise beantragt sie, das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die zugelassene und daher statthafte Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG), also zulässig; sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Auslegung von Besatzungsrecht. Wie die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, sind sowohl die unmittelbar von der Britischen Militärregierung (Control-Commission for Germany - British Element - Manpower Devision) erlassenen Sozialversicherungsdirektiven (SVD) als auch die im Auftrage der Manpower Devision vom Zentralamt für Arbeit in der Britischen Zone erlassenen Sozialversicherungsanordnungen (SVA) Normen des materiellen Rechts. Im einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen in den Urteilen des 5. Senats vom 14. April 1955 und des 1. Senats vom 9. Februar 1956 (BSG. 1 S. 6; 2 S. 188) verwiesen, denen sich der erkennende Senat im Ergebnis anschließt. Wie in dem Urteil des 1. Senats näher dargelegt ist, sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten der



Pariser Verträge am 5. Mai 1955 auch berechtigt, den Normencharakter der Direktiven und Anordnungen zu prüfen und ihren Inhalt auszulegen.

Die Revision stützt ihren Rechtsstandpunkt, daß für die Berechnung des JAV. die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende SVA 17 auch nach deren Aufhebung durch das UVVG weiter maßgebend bleibe, mit dem Hinweis darauf, daß eine Rechtsänderung grundsätzlich, d.h. wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine Rückwirkung bestimmt habe, sich nur auf Versicherungsfälle auswirken könne, die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung eingetreten seien.

Die Revision übersieht jedoch, daß die Entscheidung des LSG. nicht auf einer Verkenennung dieses - von der Revision an sich zutreffend angeführten Rechtsgrundsatzes (vgl. hierzu z.B. BSG. 7 S. 282 [284]) - beruht. Das LSG. hat die Beklagte deshalb für verpflichtet gehalten, der Rentenberechnung vom Zeitpunkt der Aufhebung der Nr. 2 der SVA 17 durch das UVVG (1.6.49) an den satzungsmäßigen Höchstbetrag von 15.000.-- DM zugrunde zu legen, weil es der Auffassung ist, die Militärregierung habe durch die SVD 12 (vom 16.1.1946 - ArbBl. für die britische Zone 1947 Heft 1/2 S. 16) und die SVA 17 den § 563 RVO und das auf § 563 Abs. 2 letzter Halbsatz RVO beruhende Satzungsrecht nicht aufgehoben, sondern nur vorübergehend unwirksam gemacht.

Hierbei ist das LSG. zutreffend vom Wortlaut der SVD 12 ausgegangen. Denn die SVA 17, die in Nr. 1 bestimmt, daß die SVD 12 auf die Renten der Unfallversicherung nicht mehr anzuwenden sei, kann nur in engem Zusammenhang mit der SVD 12 ausgelegt werden. Aus dem Wortlaut der SVD 12 ergibt sich aber, daß sie nur eine, wenn auch vorerst auf unbestimmte Zeit geltende, jedenfalls aber nur vorübergehende Notmaßnahme sein sollte, die ausschließlich den Zweck hatte, die Ausgaben der Berufsgenossenschaften drastisch



einzuschränken. Dementsprechend ist auch durch die SVA 17 bestimmt worden, daß die Erhöhung der Obergrenze für die Rentenzahlungen auf einen JAV. von 7.200.-- RM sich auf alle Renten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles auswirken sollte. Das LSG. hat zutreffend darauf hingewiesen, daß dieser neue Höchstbetrag dem ohnehin damals nach § 563 RVO geltenden Höchstbetrag entsprach und deshalb praktisch nur noch für die Renten Bedeutung hatte, die auf Grund einer Satzungsbestimmung nach einem höheren JAV. berechnet worden waren oder an sich zu berechnen gewesen wären.

Mit dem Charakter der SVD 12 als einer vorübergehenden Notmaßnahme würde es im Widerspruch stehen, sie dahin auszulegen, daß die Besatzungsmacht die für die Berechnung des JAV. geltenden materiell-rechtlichen Normen der RVO und der Satzungen aufheben und endgültig durch das Recht der SVD 12 ersetzen wollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß sich eine solche Rechtsänderung nicht nur auf die im Zeitpunkt des Erlasses der SVD 12 geltenden Normen beziehen, sondern, da die SVD 12 für sämtliche laufenden Renten galt, auch das Recht im Zeitpunkt weit zurückliegender Versicherungsfälle erfaßt haben würde.

Das LSG. hat die Nr. 2 I der SVD 12 ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß die Britische Militärregierung mit ihr keine derartigen Rechtsänderungen herbeiführen, sondern nur vorübergehend mit Wirkung für sämtliche laufenden und zukünftigen Renten die Höhe der Rentenzahlungen durch Einführung einer Obergrenze für den JAV. beschränken wollte. Dann hat aber Nr. 2 Buchst. a der SVA 17 gleichfalls die Bedeutung, daß diese Obergrenze für die laufenden und zukünftigen Renten auf 7.200.-- RM erhöht worden ist (vgl. auch Nr. 6 der SVA 17). Hinsichtlich ihrer Wirkung unterscheiden sich also SVD 12 Nr. 2 I und SVA 17 Nr. 2 Buchst. a nicht von der Verordnung des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 1. Oktober 1946 (Mitteilungen des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden 1946 Nr. 5 S. 62), in der die Zahlung von Renten über einen bestimmten Betrag hinaus untersagt worden war.



Die Aufhebung der Nr. 2 der SVA 17 durch § 8 Abs. 1 Nr. 4 UVVG hatte zur Folge, daß nunmehr auch die letzte Beschränkung für die Höhe der Rentenzahlung gefallen war und sämtliche Renten wieder unter Zugrundelegung des JAV. zu zahlen waren, der sich aus dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Satzungsrecht ergab. Das gilt nicht nur für die alten Renten, die zunächst auf die Obergrenze nach der SVD 12 gesenkt und dann nach Inkrafttreten der SVA 17 auf die neue Obergrenze erhöht worden waren, sondern insbesondere auch für die Renten, die, wie im vorliegenden Falle, während der Geltung der SVA 17 von vornherein nur nach dem Höchstbetrag von 7.200.-- RM/DM hätten berechnet werden dürfen. Das LSG. hat die Beklagte deshalb mit Recht für verpflichtet gehalten, vom 1. Juni 1949 an die Hinterbliebenenrente der Klägerin in der vollen Höhe zu zahlen, die sich aus der Anwendung des satzungsmäßigen Höchstbetrages für den JAV. ergibt.

Die Revision rügt, das LSG. habe nicht berücksichtigt, daß während der Geltung der SVA 17 auch für die Berechnung der Beiträge die Löhne nur bis zur Höhe von jeweils 7.200.-- RM/DM nachgewiesen und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden seien. Die Revision übersieht, daß die Mittel, deren die Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, nach dem Bedarfsdeckungs-Verfahren (und nicht nach einem Kapitaldeckungs-Verfahren) im Umlagewege aufgebracht werden. Selbst wenn die Auffassung der Revision zuträfe, daß zwischen den Höchstsummen, die für die Lohnnachweisungen gelten, und den Höchstsummen für den JAV. jeweils zwingend eine Wechselbeziehung bestehen müsse, könnte das nur für das einzelne Umlagejahr Bedeutung haben und müßte - entgegen den von der Revision gezogenen Schlußfolgerungen - gerade zur Folge haben, daß die im Umlagejahr laufenden Renten jeweils nach der Höchstgrenze zu berechnen wären, die in diesem Umlagejahr für die Lohnnachweisungen gilt.



Die Revision ist somit unbegründet und war zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.

Der Senat hat auf Grund übereinstimmender Anregungen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)